

**Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen**

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:	Adresse gem. Zi. 2: Friedrich-Schiller-Universität Jena Carl-Zeiß-Straße 3 07743 Jena	Tätigkeit gem. Zi. 3: Hauptschwerbehindertenvertretung beim TMWWWDG
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>Der Gesetzesentwurf ist in sich schlüssig, verweist aber an keiner Stelle auf die besondere Situation von Studienbewerbern mit Behinderungen. Durch Erleichterung der Zugangsbedingungen für behinderte Studienbewerber kann erreicht werden, dass sich ein höherer Anteil behinderter Jugendlicher als bisher für eine spätere akademische Laufbahn entscheidet. Mit diesem Instrument sind folgende Ziele zu erreichen: Ausgleich behindertenspezifischer Nachteile beim Studienzugang, erleichteter Zugang auch zu stark nachgefragten Studiengängen, verbesserte Vermittlung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt.</p> <p>In dem neu formulierten § 6a „Vorabquoten“ sehen wir eine gute Möglichkeit, diese Ziele zu erreichen. Wir schlagen deshalb vor, neben den genannten Personengruppen, die behinderten Bewerber in dieses besondere Studienplatzkontingent mit aufzunehmen. Denn höhere Qualifikationen bewirken eine Verbesserung der Chancen und eine höhere Sicherheit von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt.</p>		
Ggf. Anmerkungen:		